

| | | |
|--|---|----------------|
|  | INFORMATIONSDATENBLATT eines Produkts, das im Sinne der Anforderungen der Verordnung Nr. 1907/2006/EG in der jeweils geltenden Fassung nicht als Gefahrstoff klassifiziert wird | |
| | Gipsstuck | |
| Ausgabedatum: 12.11.2024 | Überarbeitet am: - | Seite/von: 1/4 |

Das Produkt enthält eine Substanz, die nicht als gefährlich gem. Verordnung Nr. 1272/2008/EG klassifiziert wird, die weder die Kriterien der PBT-Verordnung, noch die Kriterien der vPvB-Verordnung erfüllt, und für die ferner in der Gemeinschaft keine zulässigen Höchstkonzentrationen an der Arbeitsstelle bestimmt worden sind. Gem. Art. 31 der Verordnung Nr. 1907/ 2006 (REACH-Verordnung) ist die Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes für dieses Produkt nicht erforderlich. Dieses Informationsdatenblatt wurde auf Grundlage von Art. 32 der Verordnung Nr. 1907/2006 erstellt, und enthält die gem. diesem Artikel erforderlichen Angaben.

1. Produktinformationen

Handelsbezeichnung: Gipsstuck.

Chemischer Name: Calciumsulfat [CAS: 7778-18-9; EG: 231-900-3, Registrierungsnummer: 01-2119444918-26-0129], Glasfaser.

Verwendungen: Schaffung dekorativer Elemente.

Einzelheiten zum Lieferanten:

NORD-GIPS Sp. z o.o.
Polen; PL 77-133 Tuchomie, Lipowa 2c Straße
Telefon: +48 59 82 150 77
E-Mail Adresse: info@nord-gips.pl

Physikalische und chemische Eigenschaften:*

| | |
|-------------------------------|-----------------------|
| Aussehen: | Weißer Feststoff |
| Geruch: | Geruchlos |
| pH-Wert: | 7-9 |
| Brennbarkeit: | Unbrennbar |
| Löslichkeit in Wasser: | 8,8 g/l |
| Dichte: | 2,6 g/cm ³ |
| Schüttdichte: | 900 kg/m ³ |

*Calciumsulfat [CAS: 7778-18-9]

2. Zulassungen

Das Produkt erfordert nicht die Zulassungen von Genehmigungen gem. den Vorschriften von Kapitel VII von Verordnung Nr. 1907/2006.

3. Beschränkungen

Das Produkt unterliegt nicht den Beschränkungen gem. den Vorschriften von Kapitel VIII von Verordnung Nr. 1907/2006.

| | | |
|---|---|----------------|
|  | INFORMATIONSDATENBLATT eines Produkts, das im Sinne der Anforderungen der Verordnung Nr. 1907/2006/EG in der jeweils geltenden Fassung nicht als Gefahrstoff klassifiziert wird | |
| | Gipsstuck | |
| Ausgabedatum: 12.11.2024 | Überarbeitet am: - | Seite/von: 2/4 |

4. Informationen die nützlich sind, damit geeignete Risikomanagementmaßnahmen ermittelt und angewendet werden können

Mögliche mit dem Produkt verbundene Gefahren:

Kann mechanische Augenreizungen verursachen.
Staub kann Reizungen der Atemwege verursachen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Bei Atmungsproblemen Arzt konsultieren.
Exposition durch Atemwege: Auf frische Luft bringen.
Nach Augenkontakt: Augen mit lauwarmem Wasser spülen.
Nach Verschlucken: Exposition unwahrscheinlich. Bei Atmungsproblemen Arzt konsultieren.

Empfohlene persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz: Bei Arbeiten in staubiger Atmosphäre geeigneten Atemschutz tragen.
Hautschutz: Verwenden Sie geeignete Schutzhandschuhe gemäß EN 374 aus Naturkautschuk.
Augen- und Gesichtsschutz: Normalerweise nicht erforderlich.

Hinweise für die Brandbekämpfung:

Die Auswahl der alternativen Löschmittel sollte auf das jeweilige Schutzziel abgestimmt für ein Objekt erfolgen.
Beim Verbrennen können sich reizende und gefährdete Produkte. Verbrennungsprodukte nicht einatmen, da sie gesundheitsschädlich sein können.
Volle Schutzausrüstung und isolierende Atemschutzgeräte mit von der Umgebungsluft unabhängigem Luftumlauf verwenden. Behälter, die dem Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, mit Wasser kühlen und soweit möglich aus dem Gefahrenbereich entfernen. Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer und Boden gelangen lassen.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Es gelten die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften. Die normativen Arbeitsplatzkonzentrationen der Gefahrstoffe am Arbeitsplatz nicht überschreiten. Bei der Arbeit nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen, keine Arzneien einnehmen. Hände und Gesicht nach der Arbeit waschen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Staubbildung und Einatmen vermeiden. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Lagerung:

In entsprechend gekennzeichneten, geschlossenen, verschlossenen Originalgebinden, mit Etikette in deutscher Sprache gemäß den geltenden Vorschriften lagern.

Zu überwachende Parameter:

Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK-Wert):
Calciumsulfat [CAS: 7778-18-9] MAK-Wert: 4 mg/m³ (einatembare Fraktion)

Verfahren der Abfallbehandlung:

Bei Abfallentsorgung nationale/Europäische Vorschriften beachten.

Abfallschlüsselnummern:

| | | |
|--|---|----------------|
|  | INFORMATIONSDATENBLATT eines Produkts, das im Sinne der Anforderungen der Verordnung Nr. 1907/2006/EG in der jeweils geltenden Fassung nicht als Gefahrstoff klassifiziert wird | |
| | Gipsstück | |
| Ausgabedatum: 12.11.2024 | Überarbeitet am: - | Seite/von: 3/4 |

17 08 02 - Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen.

Umweltbezogene Angaben:

Unlöslich in Wasser, darf nicht in den Boden eindringen.

Angaben zum Transport:

Produkt unterliegt nicht den ADR/RID-Vorschriften.

Rechtsvorschriften:

Verordnung Nr. **1907/2006/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der jeweils gültigen Fassung.

- Verordnung Nr. **1272/2008/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

- Verordnung Nr. **2020/878/EU** der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

- Richtlinie **2008/98/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

- Richtlinie **94/62/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle in der jeweils gültigen Fassung.

Richtlinie **2000/39/EG** der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

- Richtlinie **2006/15/EG** der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG.

- Richtlinie **2009/161/EU** der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG.

- Richtlinie (EU) **2017/164** der Kommission vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission.

- Verordnung (EU) **2016/425** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates.

- Richtlinie (EU) **2019/1831** der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Festlegung einer fünften Liste von arbeitsplatz-richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.

- Deutsche Forschungsgemeinschaft, MAK- und BAT-Werte-Liste 2024, Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte Ständige Senatskommission zur Prüfungsgesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 60.

| | | |
|--|---|----------------|
|  NORD-GIPS | INFORMATIONSDATENBLATT eines Produkts, das im Sinne der Anforderungen der Verordnung Nr. 1907/2006/EG in der jeweils geltenden Fassung nicht als Gefahrstoff klassifiziert wird | |
| Gipsstuck | | |
| Ausgabedatum: 12.11.2024 | Überarbeitet am: - | Seite/von: 4/4 |

Bemerkung: Das Informationsdatenblatt wird dem Produkthändler ohne Zusicherungen oder Garantien der Vollständigkeit oder Ausführlichkeit in Bezug auf alle Information und Hinweise direkt mitgeliefert. Diese Angaben entsprechen unserem heutigen Wissensstand.

Der Benutzer ist für alle Maßnahmen zur Erfüllung der nationalen Vorschriften und Prüfung der Produktanwendbarkeit für bestimmte Zwecke verantwortlich. Das Informationsdatenblatt ist keine Garantie der Produkteigenschaften.

Diese Angaben basieren auf unserem heutigen Wissensstand und sollen lediglich das Produkt hinsichtlich der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen beschreiben.

Dieses Informationsdatenblatt wurde anhand der Händlerangaben, unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften für chemische Stoffe und Mischungen durch die Beratungsfirma ISOTOP s.c. mit Sitz in Gdańsk erstellt: **www.isotop.pl**; E-Mail: **reach@isotop.pl**